

EU-Verzollung

Fragen:

1. Was versteht man unter einer EU-Verzollung?
2. Was sind die Voraussetzungen für eine EU-Verzollung?
3. Welche umsatzsteuerrechtlichen Folgen ergeben sich aus der EU-Verzollung?
4. Welche Vor- und Nachteile bietet eine EU-Verzollung gegenüber der konventionellen Einfuhr in die EU?
5. Für welche Unternehmen ist eine EU-Verzollung von besonderem Interesse?

Antworten:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen und Beispiele beziehen sich auf Schweizer Unternehmen; sie gelten jedoch analog auch für Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein.

1. Was versteht man unter einer EU-Verzollung?

Der Begriff „EU-Verzollung“ ist kein Begriff aus dem Umsatzsteuerrecht. Unter einer EU-Verzollung versteht man die Einfuhrverzollung im Eintrittsland der EU (Transitland) mit anschliessender steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferung in ein anderes EU-Land (Bestimmungsland). Im Eintrittsland der EU wird in diesen Fällen bei der Einfuhr keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Mit der EU-Verzollung erhalten Exporteure aus Drittländern (z.B. Schweiz) „EU-Status“. Das bedeutet, dass sie bei Ihren Exporten in den EU-Raum von den Vorzügen innereuropäischer Lieferungen profitieren können, genauso wie jeder ihrer EU-Mitbewerber.

2. Was sind die Voraussetzungen für eine EU-Verzollung?

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung der EU-Verzollung kumulativ erfüllt sein:

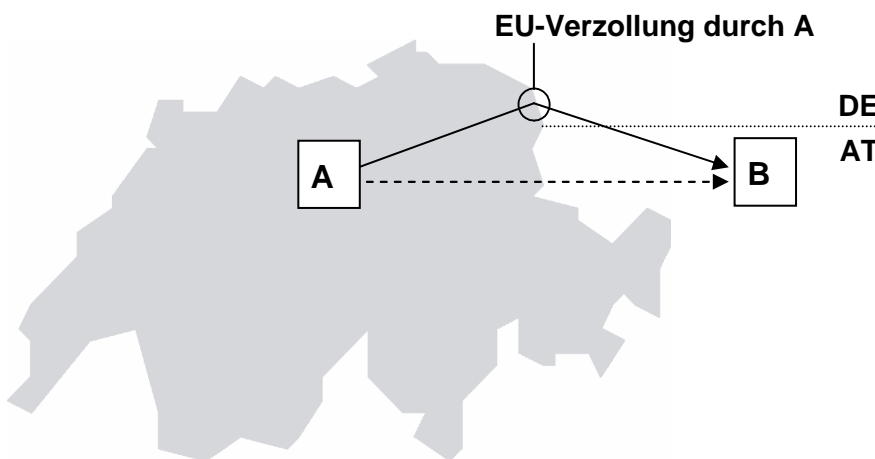
- Der Exporteur hat im ersten Eintrittsland der EU selbst eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), d.h. er ist im Eintrittsland der EU für umsatzsteuerliche Zwecke registriert oder er benutzt die USt-IdNr. eines Fiskalvertreters im Eintrittsland der EU;
- Der Kunde besitzt und verwendet gegenüber dem Exporteur eine USt-IdNr., die ihm von einem anderen EU-Land erteilt wurde;
- Der Exporteur ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Eintrittsland der EU, d.h. er tritt als Importeur auf.

3. Welche umsatzsteuerrechtlichen Folgen ergeben sich aus der EU-Verzollung?

Die umsatzsteuerrechtlichen Folgen einer EU-Verzollung sollen anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlicht werden.

Beispiel:

Der Schweizer Lieferant A ist in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke registriert und hat eine deutsche USt-IdNr (alternativ: A lässt sich in Deutschland durch einen Fiskalvertreter C vertreten). A liefert Waren aus der Schweiz über Deutschland an den österreichischen Kunden B. B hat eine österreichische USt-IdNr. Aufgrund der vereinbarten Lieferbedingung DDP, verzollt und versteuert¹ importiert A die Waren im eigenen Namen in Deutschland.



Transport der Waren aus der Schweiz nach Deutschland

Es folgt eine Verzollung der Waren in Deutschland (Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr). Da die Waren nicht in Deutschland verbleiben, wird keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Lieferung der Waren von Deutschland nach Österreich

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht gilt die Lieferung von A an B als in Deutschland ausgeführt, da A Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (Importeur) ist.

Die Lieferung ist als innergemeinschaftliche Lieferung von der Steuer befreit, sofern die Steuerbefreiung buch- und belegmässig nachgewiesen werden kann. Die Lieferung hat A resp. C (bei Inanspruchnahme des Fiskalvertreters C) in seiner deutschen Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der

¹ A übernimmt die Kosten für den Transport und Einfuhrzölle bis zum Bestimmungsort (Österreich). Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware trägt ebenfalls A bis zum Bestimmungsort.

Zusammenfassenden Meldung zu deklarieren. Zusätzlich ist die Lieferung in der Intrastat-Meldung (Versendung) anzugeben, sofern die Meldeschwelle von derzeit € 300'000 (in Deutschland) pro Jahr überschritten wird.

In der Rechnung hat A seine USt-IdNr. und die USt-IdNr. des Kunden anzugeben. Ferner ist in der Rechnung auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hinzuweisen.

Der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann auf der Rechnung (in den EU-Amtssprachen) folgendermassen geschehen (Beispiele einiger EU Amtssprachen)

- Deutschland : steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- Frankreich : livraison intracommunautaire exonérée TVA
- Italien: cessioni intracomunitarie esenti
- Österreich : steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- Grossbritannien: zero-rated intracommunity delivery
- Spanien: entrega intracomunitaria libre de impuesto

Bei Inanspruchnahme des Fiskalvertreters C sind zusätzlich folgende Angaben auf der Rechnung anzugeben: Hinweis auf die Fiskalvertretung, Name, Anschrift und USt-IdNr. des Fiskalvertreters.

Erwerbsbesteuerung durch B in Österreich

B hat für die Lieferung von A einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu versteuern. Die Erwerbssteuer kann B im Rahmen seiner Vorsteuerabzugsquote als Vorsteuer geltend machen. B meldet den innergemeinschaftlichen Erwerb in seiner österreichischen Umsatzsteuer-Voranmeldung und bei Überschreiten der Meldeschwelle in der österreichischen Intrastat-Meldung (Eingang).

4. Welche Vor- und Nachteile bietet eine EU-Verzollung gegenüber der konventionellen Einfuhr in die EU?

Vorteile:

Führt ein europäisches Unternehmen Ware aus einem Drittland (z.B. Schweiz) auf konventionellem Weg ein und meldet diese Waren zum „freien Verkehr“ in der EU an, muss für die Ware Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden. Bei hohen Beträgen kann dies zu Liquiditätsproblemen führen.

Bei der EU-Verzollung wird keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Zudem sollen laut Angaben der Spediteure die Zollabfertigungsgebühren minimiert werden, da durch die EU-Zollabfertigung kostspielige Zollabfertigungen im Bestimmungsland vermieden werden.

Infolge der späteren Entrichtung der nationalen Erwerbssteuer (durch die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbes im Bestimmungsland) hat der Kunde einen Liquiditätsvorteil.

Nachteile:

Führt ein Unternehmen Ware aus dem Drittland (z.B. Schweiz) im Rahmen der EU-Verzollung ein, muss es die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung buch- und belegmässig nachweisen. Stellen die Finanzbehörden z.B. fest, dass die aufgezeichnete USt-IdNr. des Abnehmers nicht gültig war (Buchnachweis), wird die Einfuhrumsatzsteuer vom Zollamt nacherhoben. Der Importeur (= Lieferant) trägt daher das Risiko des Nachweises der Steuerbefreiung. Hierzu gehört auch der Belegnachweis, dass die Ware von einem EU-Land (z. B. Deutschland) in ein anderes EU-Land transportiert worden ist.

Ein weiteres Problem ist, dass häufig die EU-Verzollung angemeldet wird, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. In den meisten Fällen scheidet es an der Voraussetzung, dass im Anschluss an die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung stattfindet.

Sind die Voraussetzungen der Anmeldung als EU-Verzollung nicht gegeben, hat die Einfuhr im „normalen“ Verfahren zu erfolgen, bei dem der Zoll Einfuhrabgaben erhebt.

Fälle, in denen eine EU-Verzollung nicht zulässig ist (nicht abschliessend):

Lohnveredelung:

Der Schweizer Lieferant A ist in Deutschland registriert und hat eine deutsche USt-IdNr. Er versendet einen Gegenstand zur Reparatur aus der Schweiz an den Lohnveredeler B in Österreich. A importiert den Gegenstand in Deutschland.

Es liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung im Anschluss an die Einfuhr vor. Eine Lieferung setzt voraus, dass dem Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht an dem Gegenstand verschafft wird. Dies ist hier nicht der Fall. Der Gegenstand bleibt in der Verfügungsmacht von A. Er wird B lediglich zur Reparatur überlassen. Die Einfuhr in Deutschland unterliegt der deutschen Einfuhrumsatzsteuer.

Erfahrungsgemäss wird in derartigen Fällen oftmals eine EU-Verzollung unter Verwendung der USt-IdNr. des Lohnveredelers vorgenommen. Dies ist nicht zulässig.

Werkvertragliche Lieferung:

Der Schweizer Lieferant A ist in Deutschland registriert und hat eine deutsche USt-IdNr. Er liefert eine betriebsfertige Anlage an B in Österreich. Im Lieferumfang ist die Montage und Inbetriebnahme enthalten. A importiert die Anlagenteile in Deutschland und verbringt sie nach Österreich.

Es liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung im Anschluss an die Einfuhr vor. Gegenstand der Lieferung ist die betriebsfertige Anlage und nicht die einzelnen Anlagenteile. Die Lieferung ist in Österreich steuerbar, da dort die Anlage errichtet wird. Die Einfuhr der Anlagenteile in Deutschland unterliegt der deutschen Einfuhrumsatzsteuer.

Erfahrungsgemäss wird in derartigen Fällen oftmals eine EU-Verzollung unter Verwendung der USt-IdNr. des Kunden vorgenommen. Dies ist nicht zulässig.

5. Für welche Unternehmen ist eine EU-Verzollung von besonderem Interesse?

Die EU-Verzollung ist besonders von Interesse für Schweizer Unternehmen, die in viele EU-Staaten Waren exportieren. Die umsatzsteuerliche Registrierung (resp. Vertretung durch einen Fiskalvertreter) ist in einem EU-Land vorzunehmen, dass die Grenze mit der Schweiz teilt.

Die umsatzsteuerliche Registrierung sollte nicht im Hauptexportland (z.B. Deutschland), sondern in einem anderen angrenzenden Land, d.h. in Frankreich, Österreich oder Italien vorgenommen werden, da mit der umsatzsteuerlichen Registrierung im Hauptexportland die EU-Verzollung nicht möglich ist.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie direkt beim Autor:

Herr Markus Fuchs

SwissVAT AG
Stampfenbachstr. 38
CH-8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 54
Fax +41 44 219 66 67
markus.fuchs@swissvat.ch
www.swissvat.ch

